



Num. CCXCIII.

Verordnung wegen der Ferien bei den Aemtern, von 1780.

Da die Ferien der Obergerichte nicht allgemein für die Aemter eingeführet sind, und daher von verschiedenen Beamten der Wunsch geäußert ist, daß deswegen eine bestimmte Verfügung ergehen möchte: so wird hiedurch Namens Celsissimi Regentis Hochgräf. Gnaden verordnet, daß weder in den Erndte-Ferien von Jacobi bis zum 1 Sept., noch in der Oster-Pfingst- und Weihnachtswoche, worunter die zu verstehen ist, worin der erste Festtag fällt, Justiz- oder Parteisachen, wenn es nicht die größte Nothwendigkeit erfordert, vorgenommen, diese Ferien aber auf die Eheverschreibungen, Geldhebungen etc. nicht erstreckt werden sollen. Detmold den 29 Febr. 1780.
Gräf. Lippische Regierung daselbst.

Num. CCXCIV.

Verordnung wegen des Hausirens der Ausländer mit fremdem Tobak, von 1780.

Es ist angezeigt, daß von Ausländern fremder Tobak ins Land gebracht und im Kleinen debitiret werde.

Da nun dieses sowohl für den im Lande mit gutem Erfolg angefangenen und durch Belohnung beförderten Tobaksbau, als für die hin und wieder schon angelegte Tobakfabriken sehr nachtheilig ist, das Landesherrliche Edict vom 12 Febr. 1752 auch nur den Unterthanen den freien Tobakshandel gestattet: so werden Drost und Beamte auf dem Lande, wie auch Magistrate und Richter in den Städten erinnert, den Ausländern das Hausiren mit fremdem Tobak nicht weiter zu verstatten. Detmold den 23 May 1780.

Gräf. Lippische Regierung daselbst.

Num.



Num. CCXCV.

Verordnung wegen der auswärtigen Scheidemünzen, von 1780.

Da unter den auswärtigen Scheidemünzen, die seit einiger Zeit häufig ins Land gebracht werden, sich solche leicht einschleichen können, welche nicht nach dem Conventions-Münzfuß ausgeprägt sind: so haben Drost und Beamte auf dem Lande, wie auch Magistrate und Richter in den Städten die Unterthanen für das, durch vorige Verordnungen ohnehin verbotene Annehmen und Ausgeben der auswärtigen Scheidemünze zu warnen und auf die Befolgung jener Verordnungen genauer, wie bisher geschehen ist, zu achten. Detmold den 6 Junii 1780.

Gräf. Lippische Regierung daselbst.

Num. CCXCVI.

Verordnung wegen der Ziegen, von 1780.

Da dem Bernehmen nach das den Forsten und Hellen sehr schädliche Ziegenhüten wieder überhand nimt, so werden Drost und Beamte auf dem Lande, wie auch Magistrate und Richter in den Städten erinnert, auf die Befolgung der deshalb ergangenen am 14 April 1778 erneuerten Verordnungen genauer zu achten. Detmold den 23 Junii 1780.

Gräf. Lippische Regierung daselbst.

Dyy 3

Num.